

Berlin, im Dezember 2011  
Stellungnahme Nr. 63/2011  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins  
durch den Strafrechtsausschuss**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung der großen Straf- und  
Jugendkammern in der Hauptverhandlung**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main  
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg  
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe  
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München  
Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem die als vorübergehende Entlastungsmöglichkeit durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.01.1993 eingeführte Besetzungsreduktion der großen Straf- und Jugendkammern nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen dauerhaft Bestandteil des deutschen Strafverfahrensrechts werden soll. Die dauerhafte Einführung der Besetzungsreduktion wird vom Deutschen Anwaltverein abgelehnt.

Die Besetzungsreduktion hatte 1993 ihren Ursprung in einer nicht anders zu bewältigenden Knappheit an geeigneten Richtern -nicht etwa in beschränkten Haushaltsmitteln- und sollte dementsprechend für eine Übergangszeit gelten. Diese Knappheit besteht nicht mehr, denn es besteht derzeit ein Überangebot an qualifizierten Juristinnen und Juristen. Es wäre richtig, uneingeschränkt zur alten Dreierbesetzung der großen Strafkammern der Landgerichte zurück zu kehren. Es geht dabei nicht um eine -nur bedingt begründete- Beibehaltung der tradierten Besetzung der Straf- und Jugendkammern. Vielmehr hatte auch nach den Erfahrungen des BGH die Besetzungsreduktion spürbare Nachteile für die Arbeitsfähigkeit der Strafkammern und die Effizienz ihrer Rechtssprechung zur Folge.<sup>1</sup> Die in der Dreierbesetzung mögliche bessere Arbeitsverteilung unter den Richtern, die bessere Führung der Hauptverhandlung, die höhere Qualität der rechtlichen Diskussion und die intensivere Würdigung des Tatsachenstoffes sind nach Auffassung des Strafrechtsausschusses deutliche Vorteile der Dreierbesetzung, die nicht haushaltsrechtlichen Erwägungen geopfert werden dürfen. Immerhin sind die großen Strafkammern in erster Instanz nach §§ 74 Abs. 1 i.V.m. 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG für Strafverfahren zuständig, in der es um weitreichende Konsequenzen für die Freiheit des oder der Angeklagten geht, denn am Ende des Verfahrens vor dem Landgericht in erster Instanz können langjährige Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Maßregeln ausgeurteilt werden.

---

1 Vgl. Rissing-Van Saan, Festschrift für Krey, 2010, S. 431, 432

Eine im Auftrag der Bundesregierung in Auftrag gegebene Rechtstatsachenforschung mit dem Titel „Die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern – Evaluierung der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33b Abs. 2 JGG“ ergab, dass nach Auskunft der befragten Richter in signifikantem Maß die personelle Ausstattung der Strafkammern (mit-)entscheidend für die Anwendung der Besetzungsreduktion ist – und die Besetzungsreduktion wiederum zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen geführt hat.<sup>2</sup>

Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins sollte die Qualität der Rechtsfindungsprozesse vor einer großen Straf- oder Jugendkammer schon im Hinblick auf deren Strafgewalt und das Fehlen einer zweiten Tatsacheninstanz nicht einer im Anschluss an die „Übergangslösung Besetzungsreduktion“ -bisherige Laufzeit 18 (!) Jahre- gewählten Haushalts- und Sparpolitik der Justizhaushalte geopfert werden.

Der Deutsche Anwaltverein fordert, die Möglichkeit der Besetzungsreduktion abzuschaffen und die Gültigkeit der diesbezüglichen Regelungen nicht mehr zu verlängern.

## **I. Ausgangslage**

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 01.11.1993 wurde in den §§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG die Möglichkeit der Besetzungsreduktion eingeführt, um den großen Straf- und Jugendkammern die Möglichkeit zu geben, in geeigneten Fällen nicht mit drei Berufsrichtern (Dreierbesetzung), sondern mit zwei Berufsrichtern (Zweierbesetzung) verhandeln zu können. Entscheidungskriterium war und ist nach geltender Rechtslage „Umfang und Schwierigkeit der Sache“. Schwurgerichtsverfahren waren von der Möglichkeit der Zweierbesetzung immer ausgenommen.

Gesetzgebungsanlass war die Notwendigkeit, die mit der Wiedervereinigung verbundene Aufgabe eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz in den neuen Bundesländern aufzubauen, was ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien mit herkömmlichen Mitteln nicht zu bewältigen erschien. Die damalige personelle Ausstattung der Justiz wurde als völlig unzureichend eingestuft. Ein Auffangen der Situation erschien nur durch weitere personelle

---

<sup>2</sup> Vgl. Dölling/ Feltes/ Hartman/ Hermann/ Laue/ Pruin „Die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern – Evaluierung der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33 b Abs. 2 JGG“ 2011, S. 191

Unterstützung aus den alten Bundesländern möglich unter Nutzung aller Möglichkeiten zum sparsamen Einsatz des Personals.<sup>3</sup>

Weiter heißt es in den Materialien:

„Die Regelung unseres Rechtsmittelsystems, dass in Fällen schwerer Kriminalität nur eine Tatsacheninstanz zur Verfügung stellt, findet ihre Begründung in der Qualität der Entscheidung dieser Instanz. Das dort herrschende Kollegialitätsprinzip ist besonders geeignet, die von der Ausgestaltung des Rechtsmittels vorausgesetzte besonders hohe Qualität der getroffenen Entscheidung zu verbürgen. Die Mitwirkung mehrerer Berufsrichter ermöglicht es, die Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerecht zu verteilen, den Tatsachenstoff intensiver und von mehreren Seiten zu würdigen und Rechtsfragen grundsätzlich besser als unter Beteiligung von Laienrichtern zu würdigen.“<sup>4</sup>

Diese Überlegungen führten zu folgenden Konsequenzen:

„Im Hinblick auf den Anlass des Entwurfs schlägt der Entwurf statt dessen für eine vorübergehende Zeit vor, für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht grundsätzlich die Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen vorzusehen. Eine solche Lösung behält das Kollegialitätsprinzip im Grundsatz bei, vermindert aber die Mitgliederzahl des Kollegiums, die zu einer sachgerechten Lösung beitragen können. Der Entwurf sieht die Gefahren, die für die Qualität der Entscheidungen entstehen können, glaubt aber, sie im Hinblick auf die besondere Lage für eine vorübergehende Zeit in Kauf nehmen zu können.“<sup>5</sup>

Entsprechend wurden durch die neu eingeführten Regelungen der §§ 76 Abs. 2 GVG, 33b Abs. 2 JGG mit Art. 15 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege die Möglichkeit der Zweierbesetzung für die Straf- und Jugendkammern geschaffen - und auf den 28.02.1998 befristet. Die Gültigkeit dieser Regelung wurde vor Ablauf der Frist verlängert – und dies mehrmals hintereinander.

---

3 Vgl. BT Drs 12/1217 S. 17

4 Vgl. BT Drs 12/1217 S. 46

5 Vgl. BT Drs 12/1217 S. 47

In den Materialien zur Verlängerungsentscheidung der §§ 76 Abs. 2, 33b Abs. 2 JGG heißt es:

„Bis dahin (28.02.1998) wird die Notsituation der Justiz in den neuen Ländern noch nicht gänzlich behoben sein, so dass die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Maßnahmen erforderlich ist.“<sup>6</sup>

Im Zusammenhang mit der nächsten Verlängerung heißt es nur noch lapidar: „Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion insgesamt bewährt.“<sup>7</sup> Mit dieser oder einer ähnlichen Begründung wurde die Geltungsdauer der Regelungen zur Besetzungsreduktion mehrfach verlängert, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008<sup>8</sup> bis zum 31. Dezember 2011.

Das Bundesministerium der Justiz hat für die Entscheidung, ob und welcher Form die Besetzungsreduktion nach dem 31.12.2011 fortgelten soll, einen Gutachtenauftrag an die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes<sup>9</sup> erteilt und eine Rechtstatsachenforschung<sup>10</sup> in Auftrag gegeben, auf deren Grundlage ein Referentenentwurf erstellt werden sollte.

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf vom 05.09.2011<sup>11</sup> sieht die Besetzungsreduktion unter folgenden Voraussetzungen als dauerhafte Lösung vor:

- 1) Die Zuständigkeit der Zweierbesetzung ist die grundsätzliche Regelung, Entwurf § 76 Abs. 2 Satz 3 GVG.
- 2) Die Dreierbesetzung bleibt nach wie vor uneingeschränkt die Besetzung in Schwurgerichtsverfahren, Entwurf § 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GVG.
- 3) Die Dreierbesetzung bleibt ebenso uneingeschränkt die Gerichtsbesetzung bei Verfahren, in denen die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist, Entwurf § 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GVG.

---

6 Vgl. BT Drs 13/1952 A. 2

7 Vgl. BT Drs 14/ 2992

8 Vgl. BGBl. I 2008, 2348

9 Vgl. Gutachten der Großen Strafrechtskommission, Ergebnisse der Sitzung vom 3. bis 8. August 2009

10 Vgl. Dölling/ Feltes/ Hartman/ Hermann/ Laue/ Pruin „Die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern – Evaluierung der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33 b Abs. 2 JGG“ 2011

11 Vgl. BT Drs 17/6905

- 4) Die große Strafkammer verhandelt nur dann in Dreierbesetzung, wenn nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint, Entwurf § 76 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GVG. Dies soll regelmäßig dann der Fall sein, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird oder die große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, Entwurf § 76 Abs. 3 GVG.
- 5) Die bei Eröffnung des Hauptverfahrens zu treffende Besetzungsentscheidung, mit zwei Berufsrichtern zu verhandeln, kann bei Vorliegen neuer Umstände vor Beginn der Hauptverhandlung geändert werden und eine Dreierbesetzung auch zu diesem Zeitpunkt noch beschlossen werden, Entwurf § 76 Abs. 4 GVG.
- 6) Bei einem erneuten Beginn der Hauptverhandlung nach Aussetzung oder Zurückverweisung der Sache vom Revisionsgericht kann über die Besetzung nach den Regelungen des § 76 Abs. 2 und 3 erneut entschieden werden, Entwurf § 76 Abs. 5 GVG.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelungen im § 33b JGG entsprechen inhaltlich den im Entwurf enthaltenen Regelungen des § 76 GVG, erweitert um den Regelfall der Übernahme einer Sache aufgrund des besonderen Umfangs durch die Jugendkammer vom Jugendschöffengericht (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 JGG). Dies gilt auch für den Fall, dass die Jugendkammer als Berufungskammer tätig wird, hier erweitert um den Fall einer Straferwartung von mehr als vier Jahren Jugendstrafe als Regelbeispiel.

Dem Bundesrat geht der Entwurf nicht weit genug, die Möglichkeiten zur Verhandlung in einer Zweierbesetzung sollten weiter gehen als in dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung.<sup>12</sup> Die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik soll nicht der Dreierbesetzung vorbehalten bleiben, die Verhandlung vor der Wirtschaftsstrafkammer kein Regelfall für die Dreierbesetzung werden. Im Jugendstrafverfahren soll eine Straferwartung von sieben statt vier Jahren den Regelfall der Dreierbesetzung begründen.

## **II. Stellungnahme**

Die Besetzungsreduktion sollte abgeschafft werden. Die Beibehaltung der Möglichkeit einer Besetzungsreduktion in Strafverfahren insbesondere vor den allgemeinen großen Strafkammern in Fällen, in denen weniger als 10 Verhandlungstage prognostiziert werden

---

<sup>12</sup> Vgl. BT Drs. 17/7276

und in denen keine Maßregeln gemäß §§ 63, 66 StGB drohen, sichert nicht ausreichend die durch die Systematik des deutschen Rechtsmittelsystems gebotene Qualität der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor den Landgerichten ab. Abgesehen von den Schwurgerichtsverfahren, den Verfahren, in denen Maßregeln gemäß §§ 63, 66 StGB drohen, sowie regelmäßig den Verfahren vor den Wirtschaftsstrafkammern lässt die geplante neue Regelung immer noch zu, dass z.B. eine große Strafkammer in Zweierbesetzung gegen einen bestreitenden Angeklagten wegen des Vorwurfes der Begehung von fünf bewaffneten Raubüberfällen bei einer Terminierung auf acht Hauptverhandlungstage und einer möglichen Straferwartung von über zehn Jahren in Zweierbesetzung verhandeln kann, auch wenn das Verfahren wegen Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme und aufgrund von Beweisanträgen der Verteidigung dann tatsächlich über 20 Verhandlungstage dauert. Dies führt abgesehen von den Fällen einer absehbaren Verständigung zu nicht hinnehmbaren Einschätzungsproblemen und -differenzen, die unbedingt für eine uneingeschränkte Dreierbesetzung sprechen. Diese Einschätzungsprobleme werden auch nicht durch die Möglichkeit der Veränderung der Gerichtsbesetzung vor Beginn der Hauptverhandlung beseitigt, weil sich die Unrichtigkeit der Einschätzung in der Regel erst nach Beginn der Hauptverhandlung erweisen wird und dann das Verfahren in der ursprünglich beschlossenen Besetzung zu Ende zu führen ist.<sup>13</sup>

Der Gesetzgeber würde bei einer Beibehaltung der Besetzungsreduktion seiner Verpflichtung aus Art. 101 GG nicht gerecht. Die Übergangssituation der personellen Notsituation besteht nicht mehr. Die Besetzungsreduktion gefährdet zumindest die justiziellen Grundrechte des Angeklagten -ohne die noch 1993 zu konstatierende Rechtfertigung. Art 101 Abs. 1 Satz 2 GG richtet sich an die Exekutive, die rechtssprechende Gewalt und an das Parlament als Gebot, die Struktur und die Qualität der Kollegialgerichte zu erhalten. Der Gesetzgeber ist mithin von Verfassungswegen gehalten, ein bestimmtes Niveau auch personell abzusichern. Dafür steht das Qualifikationsniveau der Rechtsfakultäten ebenso wie der Gedanke eines Kollegialgerichts, in dem neben dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter ein dritter Richter frei von der Belastung der Verhandlungsführung und unabhängig von der Lektüre der Ermittlungsakte zur Rechtsfindung beiträgt.<sup>14</sup>

Dies wird gestützt durch die Erfahrung der Strafsenate des BGH mit der Zweierbesetzung, welche erkennbar vermehrt zu Mängeln in der handwerklichen Bewältigung des gerichtlichen Alltagsgeschäfts, zu Mängeln bei der Urteilsfindung durch vorschnelle Neigungen zu Absprachen und zu Qualitätseinbußen bei der Abfassung der Urteile geführt hat, die dann

---

13 Vgl. BT Drs 17/6905 S. 12

14 Vgl. Nix, Anmerkung zu BVerfG NStZ 94, 45/46

wiederum Revisionsgerichte zu Urteilsaufhebungen nötigen.<sup>15</sup> Die Besetzungsreduktion habe hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit der Strafkammern und frt Effizienz ihrer Rechtsprechung spürbare Nachteile zur Folge, die auch in der Revisionsinstanz feststellbar seien, weil Flüchtigkeitsfehler im Tatsächlichen und unvermeidbare rechtliche Fehlleistungen vermehrt aufgetreten seien.<sup>16</sup> Diese kritische Betrachtungsweise spiegelt sich auch im Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 7. Juli 2010<sup>17</sup> i wieder, in dem das Fehlen des gebotenen sensiblen Umgangs der Instanzgerichte mit der Auslegung der Merkmale „Schwierigkeit“ und „Umfang“ beklagt und dies zum Anlass genommen wurde, den der Beurteilung des Tatrichters unterstehenden Rechtsbegriff des Umfangs der Sache zu konturieren. Zumindest bei einer im Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens absehbaren Verhandlungsdauer von wenigstens zehn Hauptverhandlungstagen dürfe von der Mitwirkung eines dritten Berufsrichters grundsätzlich nicht abgesehen werden.

Allerdings kommt die Vorsitzende Richterin am BGH a.D. Rissing-Van Saan im Einklang mit der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes zu der Einschätzung, durch Richtlinien oder Regelbeispiele könne eine Rechtsanwendung sichergestellt werden, die die Verfahren, die ohne größere rechtliche oder tatsächliche Probleme mit zwei Berufsrichtern zu bewältigen sind, hinreichend bestimmt.<sup>18</sup>

Nicht verschwiegener Hintergrund des Fortbestandes der Zweierbesetzung ist die fiskalische Situation der Länder. Denn ohne eine gesetzliche Neuregelung müssten die großen Straf- und Jugendkammern ab Januar 2012 wieder stets mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sein, was zu einem Personalmehrbedarf führen würde. Er würde sich etwa für Rheinland-Pfalz nach dortigen Schätzungen aus dem Jahre 2008 auf sieben Richterstellen belaufen.<sup>19</sup>

Der Strafrechtsausschuss lehnt die Verlängerung dieser aus einer objektiven Notlage geborenen Regelung ab. Die Qualitätssicherung der Rechtssprechung insbesondere bei schweren Vorwürfen, drohenden hohen Freiheitsstrafen und Fehlen einer zweiten Tatsacheninstanz hat Vorrang vor fiskalischen Erwägungen, zumal die damalige Besetzungsreduktion bei den Gerichten nach Angaben von 81% der im Rahmen der Rechtstatsachenforschung befragten Richter zu einem Abzug von richterlichen Arbeitskraftanteilen von den großen Strafkammern geführt hat. Signifikant ist auch die Einschätzung von zwei Dritteln der befragten Richter, dass in hohem Maße zutrefte, dass an

---

15 Vgl. Rissing-van Saan, Festschrift für Krey, 2010, S. 431, 432

16 Vgl. Rissing-van Saan, a.a.O. S. 442

17 BGH Beschluss vom 07.07.2010, 5 StR 555/09

18 Vgl. Rissing-van Saan, a.a.O. S. 446

19 Vgl. Referentenentwurf S. 11

ihrem Landgericht aufgrund der personellen Ausstattung in erster Linie in Zweierbesetzung entschieden werde.<sup>20</sup>

Die vom Deutschen Richterbund vorgeschlagene Einführung eines weiteren Regelbeispiels, dass bei einer Straferwartung von mindestens acht Jahren die Dreierbesetzung regelmäßig angeordnet werden soll,<sup>21</sup> reicht nach Auffassung des Strafrechtsausschusses zur Problemlösung nicht aus.

Auch niedrigere Freiheitsstrafen bedeuten für die davon Betroffenen gravierende, häufig existenzvernichtende Belastungen, Konsequenzen, die nur dann eintreten dürfen, wenn eine hohe Richtigkeitsgewähr für die Entscheidung besteht. Auch in kürzeren Strafverfahren kann es neben drohenden hohen Freiheitsstrafen um schwierige Rechtsfragen oder eine schwierige Beurteilung der Beweislage, namentlich die Frage der Bewertung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen gehen.

Soweit ein Verfahren aufgrund einer schnellen und einfachen verfahrensbeendenden Vereinbarung ohne besondere Probleme und mit wenig Zeitaufwand erledigt werden kann, dürfte dies im Hinblick auf zusätzliche Belastungen der Richter nicht erheblich ins Gewicht fallen.

Ebenso abzulehnen sind die Überlegungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 05.10.2011 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung<sup>22</sup>.

Die Begründung für die Herausnahme der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aus dem Katalog der zwingenden Dreierbesetzung verkennt, dass trotz vermeintlich einfacher Sachverhalte und auch der Möglichkeit der Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung, die Frage der Bewährung oder die der Einfachheit des Sachverhaltes sich erst in der Hauptverhandlung erweisen muss. Die Maßregel ist möglicherweise von lebenslanger Dauer. Jedenfalls ist kein Fall denkbar, der ohne Erstattung eines Sachverständigengutachtens in der Hauptverhandlung auskäme. Dass es nicht um Bagatelldfälle gehen kann, impliziert bereits der Wortlaut des § 63 StGB. Das Streichen der Verhandlung vor der Wirtschaftsstrafkammer aus den gegen eine Besetzungsreduktion sprechenden Regelbeispielen erscheint -ebenso wie die Anhebung der Voraussetzungen des Regelbeispiels bei der Jugendkammer von vier auf sieben Jahre- als schwer begründbarer Versuch der Länder, ihre fiskalischen Interessen zu wahren.

---

20 Vgl. Dölling/ Feltes/ Hartman/ Hermann/ Laue/ Pruin „Die Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern – Evaluierung der §§ 76 Abs. 2 GVG und 33 b Abs. 2 JGG“ 2011

21 Vgl. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes vom Juli 2011, Nr. 17/11

22 Vgl. BT Drs. 17/7276, s.o.